

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3660, 15/3844, 15/4309, 15/4323, 15/4324, 15/4325 –**

Entwurf eines Gesetzes

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005
(Haushaltsgesetz 2005)**

hier: Einzelplan 09

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 09 02 „Allgemeine Bewilligungen“ Titelgruppe 10 „Hilfen für die Werftindustrie“ wird bei Titel 683 74 „Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften“ der Baransatz von 29 600 T Euro um 14 800 T Euro auf 44 400 T Euro und die Verpflichtungsermächtigung von 9 894 T Euro um 4 947 T Euro auf 14 841 T Euro, jeweils fällig in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 bis zu 1 500 T Euro und im Haushaltsjahr 2008 bis zu 11 841 T Euro, erhöht.

Berlin, den 22. November 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Werften, die beim Vertrieb von Schiffen in bestimmten Marktsegmenten durch den unlauteren Wettbewerb Koreas ernsthafte Schädigungen erlitten haben, können im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 502/2004 des Rates vom 11. März 2004, auftragsbezogene Zuwendungen erhalten. Der Bund fördert die Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften derzeit mit einem Drittel unter der Voraussetzung, dass sich die Länder mit zwei Dritteln beteiligen. Die ergänzenden Beschlussempfehlungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Einzelplan 09 sehen eine Erhöhung des Bundesanteils an der Förderung von Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften vor, nach der die am Pro-

gramm beteiligten Küstenländer eine mindestens hälftige Kofinanzierung der jeweiligen Förderzusage übernehmen sollen. Aufgrund der Erhöhung des Bundesanteils an der Förderung von Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften von einem Drittel auf bis zu 50 Prozent sind die im Bundeshaushalt dafür veranschlagten Mittel entsprechend aufzustocken.